



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

51. Jahrgang

Erscheinungstag: 08.01.2025

Nr. 1

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 1 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl 2025
- Seite 4 Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:

- Seite 8 Vorläufige Anordnung zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,

**Wahlbekanntmachung
zur Bundestagswahl 2025**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Neukirchen-Vluyn gehört zum **Wahlkreis 113 (Krefeld II – Wesel II)** und ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis zum 02. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Neukirchen-Vluyn werden zudem 4 Briefwahlbezirke gebildet.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am Wahltag, den 23. Februar 2025, um 14.00 Uhr an den folgenden Orten in Neukirchen-Vluyn zusammen:

- Briefwahlvorstand I:
Gesamtschule Niederberg, Gebäude C, Tersteegenstraße 85 (Aula)
- Briefwahlvorstand II:
Gesamtschule Niederberg, Gebäude G, Tersteegenstraße 87 (Pädagogisches Zentrum)
- Briefwahlvorstand III:
Kombibau - Feuerwehrgerätehaus Vluyn, Tersteegenstraße 101 (1. OG)
- Briefwahlvorstand IV:
Kombibau - Baubetriebshof, Tersteegenstraße 101 (2. OG)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefum-

schlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 Bundeswahlgesetz).

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Neukirchen-Vluyn, den 07. Januar 2025
In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete

Hinweis:
Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Diese steht für Personen aller Geschlechter.

**Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Gesetzesgrundlagen:

- Bundeswahlgesetz (**BWahlG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- Bundeswahlordnung (**BWO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom **03. bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, Wahlbüro, Zimmer 039 (Untergeschoss / barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten des Wahlbüros der Stadt Neukirchen-Vluyn bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Wahlbüro, Zimmer 039 (Untergeschoss / barrierefreier Zugang), 47506 Neukirchen-Vluyn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
-

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 113 (Krefeld II - Wesel II)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) **dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 BWO (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 BWO (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Neukirchen-Vluyn gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist hingegen unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Neukirchen-Vluyn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neukirchen-Vluyn, den 07. Januar 2025
In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete

Hinweis:

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Diese steht für Personen aller Geschlechter.

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 19.12.2024
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Krefeld-Oppum
Az.: 33-7 17 04

Vorläufige Anordnung

zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) Folgendes angeordnet:

1. Zum Zweck des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 01.03.2025 bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

Wegeabschnitt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Verbreiterungsrichtungen
101/1	Fischeln	4	102	beidseitig
101/1	Fischeln	4	341	beidseitig
101/1	Fischeln	4	59	beidseitig
101/2	Fischeln	4	58	beidseitig
101/2	Fischeln	4	102	beidseitig
101/2	Fischeln	3	9	beidseitig
101/2	Fischeln	4	57	beidseitig
101/2	Fischeln	3	637	beidseitig
101/2	Fischeln	4	56	beidseitig
101/2	Fischeln	2	76	beidseitig
101/2	Fischeln	2	118	beidseitig
101/2	Fischeln	2	130	beidseitig
101/2	Fischeln	2	131	beidseitig
101/2	Fischeln	2	116	beidseitig
101/2	Fischeln	2	125	beidseitig
101/2	Fischeln	2	148	beidseitig
101/2	Fischeln	2	151	beidseitig
101/2	Fischeln	2	122	beidseitig
101/3	Fischeln	2	151	beidseitig

101/3	Fischeln	2	42	beidseitig
101/3	Fischeln	2	146	beidseitig
103/1	Fischeln	4	30	Einmündung
103/2	Fischeln	4	30	beidseitig
103/2	Fischeln	2	66	beidseitig
103/2	Fischeln	4	31	beidseitig
103/2	Fischeln	2	73	beidseitig
103/2	Fischeln	2	5	beidseitig
103/2	Fischeln	4	36	beidseitig
103/2	Fischeln	2	94	beidseitig
103/2	Fischeln	4	37	beidseitig
103/2	Fischeln	2	14	beidseitig
103/2	Fischeln	4	38	beidseitig
103/2	Fischeln	4	40	beidseitig
103/2	Fischeln	4	41	beidseitig
103/2	Fischeln	4	46	beidseitig
103/2	Fischeln	2	95	beidseitig
103/2	Fischeln	2	152	beidseitig
103/2	Fischeln	2	154	beidseitig
103/2	Fischeln	2	107	beidseitig
103/2	Fischeln	2	114	beidseitig/einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	26	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	55	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	121	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	33	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	56	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	76	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	130	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	4	664	beidseitig
105/2	Fischeln	4	390	beidseitig
105/2	Fischeln	4	387	beidseitig
105/2	Fischeln	4	18	beidseitig
105/2	Fischeln	4	17	beidseitig
105/2	Fischeln	4	16	beidseitig
105/2	Fischeln	1	457	beidseitig
105/2	Fischeln	1	454	beidseitig
105/2	Fischeln	1	453	beidseitig/einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	1101	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	447	beidseitig/einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	445	beidseitig
105/2	Fischeln	1	434	beidseitig
105/2	Fischeln	1	435	beidseitig
105/2	Fischeln	1	432	beidseitig
105/2	Fischeln	1	418	beidseitig

106/2	Fischeln	2	64	beidseitig/einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	66	beidseitig/einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	110	beidseitig
106/2	Oppum	4	433	beidseitig/einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2150	einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2151	beidseitig/einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	1931	Einmündung
106/3	Oppum	4	66	Einmündung

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird weitgehend in bestehender Lage erneuert. Die bestehenden Wege werden dabei teilweise verbreitert und geringfügig in ihrer Lage verändert, so dass die Inanspruchnahme zwischen ca. 1,5 m beidseitig (rot in der Kartenanlage) oder bis zu ca. 3 m einseitig (blau in der Kartenanlage) der auszubauenden Wege betragen kann.

Die von dieser Anordnung betroffenen Wege(-abschnitte) sind der Kartenanlage, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, zu entnehmen.

Eine Anzeige der in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit erfolgt nur auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde:

- Christoph Nolting: 0211/475-9864, christoph.nolting@brd.nrw.de
- Falk Engelmann: 0211/475-9826, falk.engelmann@brd.nrw.de

2. Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.
 3. Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landzuteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.
 4. Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.
 5. Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Krefeld-Oppum endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.
-

6. Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang auf die Teilnehmergeinschaft erfolgen.
7. Die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum sind noch nicht gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Finanzverwaltung hat die Ergebnisse der Bodenschätzung, wie sie zurzeit im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens für das gesamte Verfahrensgebiet überprüft. Danach kann die Bodenschätzung für die Wertermittlung der aufgrund dieser Anordnung in Anspruch zu nehmenden Flächen zugrunde gelegt werden.

Diese vorläufige Anordnung mit Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang, während der Dienststunden nach telefonischer Abstimmung, aus im

Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 33
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Übersichtskarte finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Themen“/„Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur“.

Gründe

Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum, das durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde vom 06.11.2017 eingeleitet worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren hat das Ziel, bevorratete Ausgleichsflächen der Stadt Krefeld vor der Aufwertung in eine naturschutzfachlich sowie agrarstrukturell verträgliche Lage entlang zweier Biotopverbundachsen zu konzentrieren.

Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur allgemeinen Verbesserung der Agrarstruktur ist die Erneuerung des Wirtschaftswegenetzes eine notwendige Voraussetzung. Viele Wege sind in schlechtem Zustand und verlaufen oft unparzelliert bzw. losgelöst vom Katasterflurstück.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 33) am 21.12.2023 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Der Ausbau des Wegenetzes zum jetzigen Zeitpunkt liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten sowie im öffentlichen Interesse.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.

Hinweis zu Prämien:

Es wird darauf hingewiesen, dass für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung die Flächennachweise im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr entsprechend zu korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar begonnen werden.

Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden. Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichbarkeit der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet. Die gewährten Fördermittel für den ländlichen Raum laufen Ende 2025 aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu stellen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Flurbereinigungsbehörde ausgesetzt werden.

LS

Im Auftrag

gez.
Markus Tönnißen
LRVermD

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns/Services/Bekanntmachungen“.
